STADT BAMBERG

N i e d e r s c h r i f t
über die

Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin:	**Mittwoch, 29.11.2017**
Sitzungsbeginn:	**16:00 Uhr**
Sitzungsende:	**19:40 Uhr**
Ort, Raum:	**Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg**

Stimmberechtigte Mitglieder:	45
Anwesende:	Anzahl: 36 (s. Anhang)
Ladung:	schriftlich
Beschlussfähigkeit:	vorhanden
Schriftführung:	

In der Sitzung abgehandelte Tagesordnung:

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

2 Qualifizierter Mietspiegel und Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im SGB XII und SGB II (Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) für die Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2017/1328-15

3 Umbau des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes zum städtischen Verwaltungsgebäude
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2017/1242-23

4 Umbau und Sanierung der ehemaligen Jugendherberge Wolfsschlucht zum erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2017/1243-23

5 Sanierung der ehemaligen Klosteranlage St. Michael
Sachstandsbericht
Sitzungsvorlage: VO/2017/1244-23

6 Berufung der Vertreterinnen und Vertreter für das neu gegründete Kuratorium der Städtischen Musikschule
Sitzungsvorlage: VO/2017/1160-40

7 Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg
Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder soweit bekannt
Sitzungsvorlage: VO/2017/1083-R5

8 Neufassung der Satzung über den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2017/1183-R5

9 Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2017/1184-R5

10 Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bamberg - Alkoholverbot auf dem Vorplatz beim Postgebäude gegenüber dem Bahnhof
Sitzungsvorlage: VO/2017/1307-R5

11 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Sondermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg"
(Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1120-14

12 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens der St. Getreu-Stiftung Bamberg "Krankenhausbereich"
(Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1168-14

13 Neufassung der Satzung des Familienbeirats
(Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 15.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1151-R5

14 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg;
Wechsel beim Amtsgericht Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1200-51

15 Kindergarten St. Gangolf, Gangolfsplatz 1a, 96052 Bamberg
Umbauarbeiten Pultdach
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1203-51

16 Kindergarten St. Sebastian - Einrichtung eines Bistro/Essenausgabe
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1205-51

17 Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (StABS) der Stadt Bamberg zum 01.01.2018 auf Grund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.04.2016 bzw. 01.04.2021
(Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 08.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1229-A6

18 Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Bamberg
- Phase 2, Prognose / Szenarien / Ziele
- Billigung der Ziele und Leitbilder
(Empfehlung des Umweltsenates vom 14.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1163-61

19 Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet "Lagarde-Campus" gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
- Sachstandsbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ziele und Maßnahmen
- Beschluss der Ziele und Maßnahmen im Untersuchungsgebiet
- Satzungsbeschluss gemäß § 142 Abs. 3 BauGB
(Empfehlung des Konversionssenates vom 21.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1231-61

20 Aktuelle Stunde

Niederschrift:

zu 1	**Eröffnung der öffentlichen Sitzung**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Zweiter Bürgermeister Dr. Lange eröffnet in Vertretung von Oberbürgermeister Starke die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht

zu 2	**Qualifizierter Mietspiegel und Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im SGB XII und SGB II (Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) für die Stadt Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2017/1328-15**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Hinterstein
Herr Dr. Promann, ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH

Stadtratsmitglied Sowa beantragt den Tagesordnungspunkt in die zweite Lesung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 30

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung und den mündlichen Vortrag der Firma ALP zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt den qualifizierten Mietspiegel in der vorgelegten Form.

3. Der Stadtrat beschließt die Anwendung der in der Tabelle (Spalte 4) genannten Referenzmieten als Angemessenheitsgrenzen der KdU im Bereich der Stadt Bamberg für das SGB II und SGB XII ab 01.01.2018.

4. Die Verwaltung wird mit dem haushaltsrechtlichen Vollzug beauftragt.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:
Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:
Ja- Stimmen: 35
Nein- Stimmen: 1

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:
Ja- Stimmen: 30
Nein- Stimmen: 6

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4:
Einstimmig

zu 3	**Umbau des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes zum städtischen Verwaltungsgebäude** **Sachstandsbericht** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1242-23**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 4	**Umbau und Sanierung der ehemaligen Jugendherberge Wolfsschlucht zum erlebnispädagogischen Kompetenzzentrum** **Sachstandsbericht** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1243-23**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 5	**Sanierung der ehemaligen Klosteranlage St. Michael** **Sachstandsbericht** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1244-23**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 6	**Berufung der Vertreterinnen und Vertreter für das neu gegründete Kuratorium der Städtischen Musikschule** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1160-40**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Der Stadtrat beruft die oben genannten Personen für drei Jahre in das Kuratorium der Musikschule.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 7	**Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg** **Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder soweit bekannt** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1083-R5**

Vortrag: Dritter Bürgermeister Metzner

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt bis zum Ende der dreijährigen Amtsdauer (31.12.2020) als stimmberechtigte Mitglieder des Sicherheitsbeirates gemäß §§ 3 und 4 der Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Bamberg (Sicherheitsbeiratssatzung) vom 07.08.1996

01. Herrn Ralf Stöcklein (Vertreter der Jugend)
    Frau Julia Mari (Stellvertreterin)

02. Herrn Gerd Lange (Vertreter der Senioren)
    Herrn Herbert Bogner (Stellvertreter)

03. Herrn Mohamed Hedi Addala (Vertreter der ausländischen Mitbürger)
    Frau Lisa Schwarzkopf-Emde (Stellvertreterin)

04. Herrn Klaus Stieringer (Vertreter der Geschäftsleute)
    Herrn Alfons Distler (Stellvertreter)

05. Herrn Schulrat Wolfgang Zeis (Vertreter der Lehrer)
    Herrn Thomas Kohl (Stellvertreter)

06. Frau Marion Schmuck (Vertreter der Wohlfahrtsverbände-Caritasverband)
    ------ ----------(kein/e Stellvertreter/in)

07. Frau Gabriele Kepic (Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg)
    Frau Birgit Schröbel (Stellvertreterin)

08. Herrn Christoph Ochmann (Vertreter des Taxigewerbes)
    Herrn Bernd Ludwig (Stellvertreter)

09. Herrn Holger Bornkessel (Vertreter der Gewerkschaften)
Herrn Hartmut Demele (Stellvertreter)

10. Herrn Veit Bergmann (Vertreter eines Wohnungsunternehmens)
Herrn Holger Maennel (Stellvertreter)

11. Herrn Heinz Kuntke (Vertreterin der Bürgervereine)
Frau Christina Keidel (Stellvertreterin)

als jeweilige(n) Vertreter(in).

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Zweiter Bürgermeister Dr. Lange, Stadtratsmitglied Stieringer und Stadtratsmitglied Kunkte nehmen wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

zu 8	**Neufassung der Satzung über den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1183-R5**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Satzung
über den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg

vom

Inhaltsübersicht

§ 1 Migranten- und Integrationsbeirat
§ 2 Aufgaben und Rechte
§ 3 Pflichten der Mitglieder
§ 4 Zusammensetzung
§ 5 Wahl und Wahlrecht
§ 6 Amtszeit
§ 7 Vorsitz
§ 8 Geschäftsführender Ausschuss
§ 9 Arbeitsausschüsse
§ 10 Ehrenamt
§ 11 Geschäftsgang
§ 12 Haushaltsmittel
§ 13 Geschäftsführung
§ 14 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1
Migranten- und Integrationsbeirat

Die Stadt Bamberg bildet zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund und zur Förderung der Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens in Bamberg einen Migranten- und Integrationsbeirat.

§ 2
Aufgaben und Rechte

(1) Der Migranten- und Integrationsbeirat vertritt die Belange der Bambergerinnen und Bamberger mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Bamberg und der Öffentlichkeit. Der Beirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Bamberg lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg gehören. Der Beirat soll darüber hinaus die Verbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund fördern. Er kann Veranstaltungen und Projekte durchführen sowie Publikationen herausgeben. Die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Institutionen steht dem Beirat offen.

(2) Der Migranten- und Integrationsbeirat kann Anträge an den Stadtrat und die Stadtverwaltung Bamberg stellen, Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Die zuständige Stelle soll Anträge und Empfehlungen des Migranten- und Integrationsbeirates innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandeln.

(3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Migranten- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach Abs. 1 behandeln, kann der Vorsitzende des Migranten- und Integrationsbeirates auf dessen Antrag zugezogen werden und zu den in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten Stellung nehmen.

§ 3
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Migranten- und Integrationsbeirates sind verpflichtet, dessen Arbeit zu unterstützen, insbesondere an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich für ein respektvolles Miteinander einzusetzen und sich für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben zu engagieren.

(2) Auf Antrag des Migranten- und Integrationsbeirates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es
a) innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder
b) wiederholt rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertritt.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4
Zusammensetzung

(1) Dem Migranten- und Integrationsbeirat gehören die Vertreterinnen und Vertreter einzelner ausländischer Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeitsgruppen) als Mitglieder an.

(2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in Bamberg am 1. Januar des jeweiligen Wahljahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen entsenden in den Migranten- und Integrationsbeirat:

bei 201-800 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	1 Mitglied
bei 801-1500 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	2 Mitglieder
bei 1501-2200 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	3 Mitglieder
bei 2201-2900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	4 Mitglieder
bei mehr als 2900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	5 Mitglieder.

(3) Staatsangehörigkeitsgruppen mit bis zu 200 gemeldeten Staatsangehörigen und Staatenlose, die hiernach keinen Sitz erhalten, werden zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zahl der Mitglieder, die diese Gruppe in den Migranten- und Integrationsbeirat entsendet, richtet sich nach Satz 2.

(4) Der Migranten- und Integrationsbeirat kann Verbände, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen bei Bedarf beratend hinzuziehen.

§ 5
Wahl und Wahlrecht

Die Mitglieder des Beirates werden getrennt nach Staatsangehörigkeitsgruppen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg.

§ 6
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Migranten- und Integrationsbeirates beträgt sechs Jahre.

(2) Das Amt jedes Mitglieds endet mit der Berufung der neuen Mitglieder, sonst durch Niederlegung (§ 3 Abs. 3), Abberufung (§ 3 Abs. 2), Wegzug und Tod. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt während der Wahlperiode für Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

§ 7
Vorsitz

(1) Der Migranten- und Integrationsbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Migranten- und Integrationsbeirates und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden geleitet.

(3) Die/Der Vorsitzende vertritt den Migranten- und Integrationsbeirat nach außen.

§ 8
Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Beirates, dessen Stellvertretungen, den Sprecherinnen / Sprechern der Arbeitsausschüsse sowie drei weiteren Mitgliedern, die vom Migranten- und Integrationsbeirat mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Migranten- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirates vor.

(3) In dringlichen Angelegenheiten kann er an Stelle des Migranten- und Integrationsbeirates handeln. Er kann insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Migranten- und Integrationsbeirates Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Migranten- und Integrationsbeirates aus Zeitgründen nicht möglich ist.
Der Geschäftsführende Ausschuss informiert den Migranten- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeit in der jeweils folgenden Beiratssitzung.

(4) Der Migranten- und Integrationsbeirat kann ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Migranten- und Integrationsbeirates gestellt werden; der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Migranten- und Integrationsbeirates.

§ 9
Arbeitsausschüsse

(1) Der Migranten- und Integrationsbeirat kann durch Beschluss zu bestimmten Themen Arbeitsausschüsse einrichten und auch wieder auflösen.

(2) Der Migranten- und Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte für jeden Arbeitsausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(3) Die Kompetenzen der Arbeitsausschüsse sowie ihrer Sprecherinnen und Sprecher werden jeweils vom Migranten- und Integrationsbeirat geregelt.

§ 10
Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Migranten- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen.

§ 11
Geschäftsgang

(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Migranten- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Der Migranten- und Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ausreichend. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Kann auch nach dieser Regelung kein Beschluss gefasst werden, entscheidet der geschäftsführende Ausschuss über den Verhandlungsgegenstand.

(4) Der Migranten- und Integrationsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ergänzend hierzu gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 12
Haushaltsmittel

Der Migranten- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Bamberg gewährten Haushaltsmittel. Über deren Verwendung kann die Stadt Bamberg Nachweise verlangen.

§ 13
Geschäftsführung

(1) Die Führung der Geschäfte obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretung.

(2) Die Stadt Bamberg richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und allen Gremien des Beirates zusammen. Sie gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Migranten- und Integrationsbeirates und setzt die Entscheidungen des Gremiums um. Die Geschäftsstelle verwaltet die dem Migranten- und Integrationsbeirat von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 30. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg vom 08.08.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 9	**Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1184-R5**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt folgende Satzung:

Wahlordnung
für die Wahl des Migranten- und Integrationsbeirates
der Stadt Bamberg

vom

Inhaltsübersicht
I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Wahlgrundsätze
§ 2 Wahlperiode
§ 3 Wahlzeitraum
§ 4 Wahlorgane
§ 5 Wahlleitung
§ 6 Wahlvorstände
II. ABSCHNITT
Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 7 Wahlberechtigung
§ 8 Wählbarkeit
§ 9 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts
III. ABSCHNITT
Wählerverzeichnis
§ 10 Wählerverzeichnis
§ 11 Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
IV. ABSCHNITT
Wahlvorschläge
§ 13 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 14 Einreichung der Wahlvorschläge
§ 15 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 16 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge
V. ABSCHNITT
Durchführung der Wahl
§ 17 Verfahrensgrundsätze
§ 18 Persönlichkeitswahl
§ 19 Stimmzettel
§ 20 Ungültige Stimmzettel
§ 21 Ungültige Stimmabgabe
VI. ABSCHNITT
Wahlergebnis, Berufung in den Beirat
§ 22 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis
§ 24 Berufung von Beiratsmitgliedern durch den Stadtrat
VII. ABSCHNITT
Schlussvorschriften
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung
§ 26 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Wahlordnung für den Migranten- und Integrationsbeirat:

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Migranten- und Integrationsbeirates (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier und gleicher Wahl gewählt.

(2)Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahl ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

§ 2
Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode des zu wählenden Migranten- und Integrationsbeirates beginnt am 1. Oktober des Wahljahres.

(2) Das Mandat eines Mitgliedes des Migranten- und Integrationsbeirats endet bei Verlegung des Hauptwohnsitzes von Bamberg weg und bei Verlust oder Ablauf der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Bei einer Einbürgerung bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Mandatsverlustes ist vom Stadtrat festzustellen.

§ 3
Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Migranten- und Integrationsbeirates durch die Festlegung eines Auszählungstages für die Wahl bestimmt.

§ 4
Wahlorgane

Wahlorgane sind
1. der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 5 Absatz 2),
2. die Wahlvorstände (§ 6).

§ 5
Wahlleitung

(1) Die Wahl wird von der Stadt Bamberg gemeinsam mit dem Migranten- und Integrationsbeirat vorbereitet und durchgeführt.

(2) Entscheidungen, die der Stadt Bamberg obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleitung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

(3) Die Wahlleitung entscheidet:
a) über Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis,
b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

(5) Über Einwendungen gegen das Wahlergebnis entscheidet, soweit nicht Abhilfe erfolgt, der Ältestenrat des Stadtrates.

§ 6
Wahlvorstände

(1) Für die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, einer Stellvertretung, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.

(3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.

II. ABSCHNITT
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 7
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle
1. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bamberg ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die über einen gültigen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verfügen,
2. eingebürgerten, ehemals ausländischen Mitbürger/-innen auf Antrag,

3. Bürgerinnen und Bürger die von Geburt an mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen auf Antrag.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen am letzten Tag vor dem Auszählungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Bamberg gemeldet sein.

(3) Für den Ausschluss des Wahlrechts gilt Art. 2 GLKrWG sinngemäß.

§ 8
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 7 dieser Satzung.

(2) Nicht wählbar ist
1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält oder Ehegatte einer solchen Person ist;
2. derjenige, bei der/dem die in Art. 2 GLKrWG aufgeführten Umstände vorliegen.

(3) Die Eingebürgerten können nur für die Staatsangehörigkeitsgruppe gewählt werden, der sie vor ihrer Einbürgerung angehört haben. Bestehen bei einer vorgeschlagenen Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, kann sie nur für eine der dazugehörigen Staatsangehörigkeitsgruppen kandidieren.

§ 9
Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die unter § 7 Absatz 1 Ziffer 2. und 3. genannten Personen müssen ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 60. Tag vor dem Auszählungstag beantragen.

III. ABSCHNITT
Wählerverzeichnis

§ 10
Wählerverzeichnis

(1) Die Stadt Bamberg legt ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen, mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden. Stichtag für die Erstellung ist der 60. Tag vor dem Auszählungstag.

(2) Die Stadt Bamberg kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen. Wahlberechtigte, die vor dem Auszählungstag aus Bamberg wegziehen oder eingebürgert worden sind, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

§ 11
Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 17. Tag vor dem Auszählungstag während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Jede wahlberechtigte Person kann nur ihre eigenen Daten im Wählerverzeichnis einsehen.

(3) Gegen ihre im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten kann jede wahlberechtigte Person bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Bamberg Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

§ 12
Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt Bamberg benachrichtigt mit dem Versand der Wahlunterlagen alle Wahlberechtigten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

IV. ABSCHNITT
Wahlvorschläge

§ 13
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 80. Tag vor dem Auszählungstag die Zahl der für jede Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 14
Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 51. Tag vor dem Auszählungstag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie/er der Aufnahme ihres/seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Einreichung von Wahlvorschlagslisten ist nicht zulässig.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(4) Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner müssen in lateinischen Buchstaben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist zulässig.

§ 15
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.

(2) Wahlvorschläge, die den in § 14 genannten Anforderungen nicht genügen, sind ganz oder teilweise ungültig. Bei behebbaren Mängeln kann die Wahlleitung der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der oder dem Beauftragten eine Frist von fünf Werktagen zur Beseitigung einräumen.

(3) Je Staatsangehörigkeitsgruppe können höchstens 20 Wahlvorschläge zugelassen werden. Liegen mehr als 20 gültige Wahlvorschläge für eine Staatsangehörigkeitsgruppe vor, wird per Losentscheid ermittelt, welche Personen zur Wahl stehen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Sammelgruppe.

§ 16
Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

Die Stadt Bamberg gibt spätestens am 21. Tag vor dem Auszählungstag die vorgeschlagenen Bewerber nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

V. ABSCHNITT
Durchführung der Wahl

§ 17
Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich durch Briefwahl.

(2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor dem Auszählungstag an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Bamberg am Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg oder in eine Wahlurne an der Infothek im Rathaus Maxplatz sowie im Büro des Migranten- und Integrationsbeirates eingeworfen werden.
Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Tag vor dem Auszählungstag, 10:00 Uhr, bei der Stadt Bamberg eingegangen sein.

(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.

(4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.

§ 18
Persönlichkeitswahl

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat fünf Stimmen. Sie oder er kann jeder Bewerberin und jedem Bewerber unabhängig von Staatsangehörigkeit und Gruppenzugehörigkeit Stimmen geben.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzufügt werden.

(4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

§ 19
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadt Bamberg hergestellt. Die Wahlbewerber werden auf dem Stimmzettel nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 20
Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht von der Stadt Bamberg ausgegeben sind,
2. die ein äußeres Merkmal des § 83 Abs.1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung aufweisen,
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchrissen sind,
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der/des Gewählten noch Zusätze enthalten,
6. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt,
7. wenn die Wählerin/der Wähler gegen die Gewählte/den Gewählten einen Vorbehalt oder eine Verwahrung beifügt.

§ 21
Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

V. ABSCHNITT
Wahlergebnis, Berufung in den Beirat

§ 22
Zuweisung der Sitze an die Bewerber

(1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des Absatzes 1 Ersatzleute der Gewählten.

§ 23
Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis

(1) Das Wahlergebnis wird von der Stadt Bamberg nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können von Wahlberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bamberg erhoben werden.

§ 24
Berufung von Beiratsmitgliedern durch den Stadtrat

(1) Wahlbewerber, für die nach § 17 Abs. 3 eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann weitere, vom Migranten- und Integrationsbeirat vorgeschlagene Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Die satzungsmäßige Höchstzahl darf nicht überschritten werden.

VII. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 25
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Bamberg veröffentlicht.

§ 26
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 30. Dezember 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg vom 08.08.2006 außer Kraft.

3. Der Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 13.02.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 10	**Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Bamberg - Alkoholverbot auf dem Vorplatz beim Postgebäude gegenüber dem Bahnhof Sitzungsvorlage: VO/2017/1307-R5**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Haupt

Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

2. Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg

(Sondernutzungssatzung)

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund Art. 23, 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und Art. 22a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungssatzung) vom 16.02.1972 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 03.03.1972 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst

„3. für das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholgenuss außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen im gesamten Bereich der Promenadestraße und der Oberen Sandstraße/Dominikanerstraße/Unteren Brück/Am Kranen einschließlich Kasernstraße, Katzenberg und Ringleinsgasse sowie auf dem Vorplatz des Postgebäudes an der Luitpoldstraße/Ludwigstraße (Flur-Nr. 1403) sowie auf der gegenüberliegenden Seite (Flur-Nr. 1403/6).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Der Stadtrat fordert die Verwaltung auf, gemeinsam mit dem Landratsamt, ein Konzept zu entwickeln, um mit gezielten Hilfsangeboten neue Perspektiven für die betroffenen Personen zu schaffen und mit geeigneten Maßnahmen die Aufenthalts- und Verweilqualität des Platzes aufzuwerten.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:
Einstimmig

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:
Ja- Stimmen: 25
Nein- Stimmen: 5

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3
Einstimmig

zu 11	**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Sondermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg"** **(Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.11.2017)** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1120-14**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsauschusses vom 09.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 12	**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens der St. Getreu-Stiftung Bamberg "Krankenhausbereich"** **(Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.11.2017)** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1168-14**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsauschusses vom 09.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 13 Neufassung der Satzung des Familienbeirats
(Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 15.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1151-R5

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Familien- und Integrationssenates vom 15.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 14 Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg;
Wechsel beim Amtsgericht Bamberg
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1200-51

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 15 Kindergarten St. Gangolf, Gangolfsplatz 1a, 96052 Bamberg
Umbauarbeiten Pultdach
(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017)
Sitzungsvorlage: VO/2017/1203-51

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 16	**Kindergarten St. Sebastian - Einrichtung eines Bistro/Essenausgabe** **(Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017)** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1205-51**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 17	**Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (StABS) der Stadt Bamberg zum 01.01.2018 auf Grund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.04.2016 bzw. 01.04.2021** **(Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 08.11.2017)** **Sitzungsvorlage: VO/2017/1229-A6**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Beese

Stadtratsmitglied Bosch beantragt den Tagesordnungspunkt in die zweite Lesung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 23

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Die Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 08.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Ja- Stimmen: 24
Nein- Stimmen: 4

zu 18	**Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Bamberg - Phase 2, Prognose / Szenarien / Ziele - Billigung der Ziele und Leitbilder (Empfehlung des Umweltsenates vom 14.11.2017) Sitzungsvorlage: VO/2017/1163-61**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Umweltsenates vom 14.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

zu 19	**Vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet "Lagarde-Campus" gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) - Sachstandsbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ziele und Maßnahmen - Beschluss der Ziele und Maßnahmen im Untersuchungsgebiet - Satzungsbeschluss gemäß § 142 Abs. 3 BauGB (Empfehlung des Konversionssenates vom 21.11.2017) Sitzungsvorlage: VO/2017/1231-61**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Beschluss:

Die Empfehlung des Konversionssenates vom 21.11.2017 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Zweiter Bürgermeister Dr. Lange und Herr berufsmäßiger Stadtrat Haupt geben Auskunft zu der Anfrage der GAL-Stadtratsfraktion vom 27.11.2017. Die Anfrage der GAL-Stadtratsfraktion vom 27.11.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

zu 20	**Aktuelle Stunde**

Vortrag: Zweiter Bürgermeister Dr. Lange

Die Verwaltung gibt Auskunft auf Fragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder.

Anwesenheitsliste:

Anwesende:

Herr Dr. Christian Lange 2. Bürgermeister - CSU	
Herr Wolfgang Metzner 3. Bürgermeister - SPD	
Frau Elfriede Eichfelder - CSU	
Herr Dr. Franz-Wilhelm Heller - CSU	
Herr Michael Kalb - CSU	bis 17:25 Uhr
Herr Dr. Helmut Müller - CSU	
Herr Peter Neller - CSU	
Frau Anna Niedermaier - CSU	
Herr Dr. Gerhard Seitz - CSU	ab 16:10 Uhr bis 17:45 Uhr
Herr You Xie - CSU	
Frau Annerose Ackermann - SPD	bis 19:05 Uhr
Frau Karin Gottschall - SPD	
Herr Felix Holland - SPD	bis 18:00 Uhr
Herr Heinz Kuntke - SPD	
Herr Sebastian Martins Niedermaier - SPD	
Herr Christoph Starke - SPD	bis 17:40 Uhr
Herr Klaus Stieringer - SPD	
Herr Peter Süß - SPD	
Herr Ralf Dischinger - GAL	
Frau Petra Friedrich - GAL	ab 16:10 Uhr
Frau Christiane Laaser - GAL	
Frau Gertrud Leumer - GAL	
Frau Ursula Sowa - GAL	
Herr Michael Bosch - BA	bis 19:20 Uhr
Herr Hans-Jürgen Eichfelder - BA	bis 19:30 Uhr
Herr Herbert Lauer - BA	bis 19:10 Uhr
Herr Dieter Weinsheimer - BA	
Herr Wolfgang Wußmann - BA	
Herr Joseph Kropf - BBB	bis 18:35 Uhr
Frau Annette Neumann - BBB	bis 19:05 Uhr
Herr Andreas Triffo - BBB	
Herr Norbert Tscherner - BBB	bis 19:30 Uhr
Herr Pankraz Deuber - BuB	
Frau Daniela Reinfelder - BuB	
Herr Heinrich Schwimmbeck - BaLi	

Abwesende:

Herr Andreas Starke Oberbürgermeister - SPD	entschuldigt
Herr Stefan Hipelius - CSU	entschuldigt
Herr Markus Huml - CSU	entschuldigt
Frau Anne Rudel - CSU	entschuldigt
Frau Ingeborg Eichhorn - SPD	entschuldigt
Herr Wolfgang Grader - GAL	entschuldigt
Herr Dr. Tobias Rausch - GAL	entschuldigt
Herr Andreas Reuß - GAL	entschuldigt
Frau Dr. Ursula Redler - BA	entschuldigt
Herr Martin Pöhner - FDP	entschuldigt

Vorsitzender **Schriftführer**